

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der
KNETTENBRECH + GURDULIC
Mineralik GmbH

Stand 01/2021

Alles geben.
Für eine saubere und sichere Zukunft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen KNETTENBRECH + GURDULIC und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritte finden keine Anwendung, auch wenn KNETTENBRECH + GURDULIC ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie werden daher nur wirksam vereinbart, wenn und KNETTENBRECH + GURDULIC sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich ausdrücklich anerkannt hat.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder, sofern vereinbart, auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind soweit nicht anders vereinbart freibleibend.
- (2) Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder wenn unsere Leistung/Lieferung vorbehaltlos erbracht wurde.
- (3) Angaben im Internet oder sonstigen Medien über Preise oder etwaigen Leistungen stellen kein bindendes Angebot dar.
- (4) Die angebotenen Preise gelten nur im Rahmen des Komplettangebots. Änderungen und Streichungen von Auftragspositionen bedarf es einer Neuverhandlung.

§ 3 Preise und Abrechnungsgrundlagen

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten von KNETTENBRECH + GURDULIC. Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder die Kosten für Leistungen Dritter, werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Kunden veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (3) Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Transport und Nebenkosten. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Abrechnungsgrundlage sind die auf unserem Lieferwerk sowie unseren Annahmestellen ermittelten Gewichte. Erfolgt die Lieferung / Entsorgung in Raummaß, wird die Menge auf Basis loser Masse LKW-Maß beim Verladen berechnet, Sattelfahrzeug/Zug 18m³, 4-Achser 14m³ und 3-Achser 10m³.
- (5) Mindestauslastung der Fahrzeuge: Sattelfahrzeug/Zug 25 to, 4-Achser 18 to. Bei Mindermengen wird ein Frachtausgleich auf Basis der genannten Tonnage berechnet. Transportkosten im 3-Achser LKW werden ausschließlich mit einem Stundensatz abgerechnet.
- (6) Insofern das ermittelte Netto- oder Taragewicht unterhalb der bauartbedingten Mindestlast der jeweils eingesetzten Waage liegt, ist KNETTENBRECH + GURDULIC berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht, ein pauschales Entgelt geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein zutreffendes Gewicht ermittelt.
- (7) Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen schriftlichen Vereinbarung zur Abrechnung unterhalb der jeweiligen Mindestlast, richtet sich die Höhe der Entgeltpauschale nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste der Fa. KNETTENBRECH + GURDULIC, mindestens jedoch 15 € pro abfallgewichtsbestimmenden Wiegevorgang.
- (8) Bei Schiffsversand gilt das im Verladehafen amtlich festgestellte Eichgewicht.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Der Kunde gerät gemäß § 286 Abs. 3 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung nicht fristgerecht ausgeglichen wird. Die Verzugszinsen belaufen sich bei einem Verbraucher auf 5 Prozentpunkte und über dem jeweiligen Basiszinssatz und Unternehmen auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. KNETTENBRECH + GURDULIC ist berechtigt, bei der ersten Mahnung eine Mahngebühr von 15,00 €, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 25,00 € Mahngebühr zu berechnen. Bei Zahlung mittels Lastschrift ist der Kunde verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. KNETTENBRECH + GURDULIC ist berechtigt, dem Kunden die Vorabinformation („Pre-Notification“) mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden.
- (2) Sind bereits Kosten und Verzugszinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Verzugszinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Des Weiteren können trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden angerechnet werden.
- (3) Für jeden Kunden erfolgt eine Bonitätsprüfung, die sich auf das eingeräumte Kreditlimit auswirkt.
- (4) Wir sind nur dann zu einer Lieferung verpflichtet, wenn das Ihnen von uns bereitgestellte und mitgeteilte Kreditlimit nicht überschritten ist bzw. wird und Ihre Zahlungen innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles erfolgen. Darüber hinaus erfolgen weitere Leistungen nur gegen Vorkasse.
- (5) Kommt es bei laufenden Projekten zu einem Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt die Lieferungen jederzeit einzustellen.
- (6) Sollten Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, können gewährte Zahlungsziele und Kreditlimits jederzeit widerrufen werden.
- (7) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

§ 5 Preisanpassung

- (1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z.B. Beseitigungs-/ Verwertungsanlagen) etc., ist KNETTENBRECH + GURDULIC berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- (2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann KNETTENBRECH + GURDULIC vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.
- (3) Bei einer Mengenunter- oder -überschreitung der vereinbarten Positionsmengen behalten wir uns vor den angegebenen Preis anzupassen oder ggf. entgangenen Gewinn geltend zu machen.

§ 6 Lieferbedingungen / Gefahrenübergang

- (1) Bei Lieferungen an einen Unternehmer geht die Gefahr mit der Aufgabe zum Transport auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn „freie“ Lieferung vereinbart ist.
- (2) Die Gefahr geht bei Selbstabholung mit der Übergabe der Sachen auf den Kunden über. Bei einem Verkauf ab Werk platziert KNETTENBRECH + GURDULIC die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Aufforderung des Fahrpersonals. KNETTENBRECH + GURDULIC haftet nicht für Schäden, die auf eine ungenügende Ladungssicherheit zurückgehen.

- (3) Mängel an den gelieferten Schüttgütern sind durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen. KNETTENBRECH + GURDULIC übernimmt keine Haftung für nachträglich eingereichte Mängelanzeigen oder etwaige Folgeschäden.
- (4) Alle angebotenen Leistungen gelten vorbehaltlich einer Materialbesichtigung durch den Kunden vor Lieferung. Alternativ kann KNETTENBRECH + GURDULIC auf Wunsch und Risiko des Kunden eine Probeladung des gewünschten Schüttguts liefern. Im Fall einer Probeladung trägt der Kunde alle Risiken, dass das gelieferte Schüttgut nicht seinen Anforderungen entspricht sowie sämtliche, eventuell anfallende Kosten für eine Rückführung. Der Kunde verzichtet in diesem Fall Schadenersatzansprüche gegenüber KNETTENBRECH + GURDULIC geltend zu machen
- (5) Die von KNETTENBRECH + GURDULIC genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (6) Der Kunde kann uns 24 Stunden nach Überschreitung des unverbindlichen Liefer-/Leistungstermins oder einer unverbindlichen Liefer-/Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern / leisten. Erst mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.
- (7) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KNETTENBRECH + GURDULIC die Lieferung/Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Absatzschwierigkeiten, Streik, Personalmangel und behördliche Anordnungen sowie Einschränkungen durch Pandemien, auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferungen und Leistungen, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (8) Frei Bau Lieferungen beinhalten vollständig ausgeladene Sattelfahrzeuge. Wir sind berechtigt Erhöhungen von Frachtkosten an den Kunden weiterzugeben. Die Lieferung von Mindermengen, der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen bzw. die Entladung von Teilmengen an verschiedenen Stellen bedürfen gesonderter vertraglicher Vereinbarung und ist durch den Kunden zusätzlich zu vergüten. Im Preis enthalten ist eine Warte-/Abladezeit am Erfüllungsort von max. 15 Minuten. Darüberhinausgehende Warte-/Abladezeiten werden gesondert berechnet. Die Entladung hat stets zügig, unmittelbar und an einer Stelle (max. 200 Meter Rückwärtsfahrt) zu erfolgen. Darüberhinausgehende Warte-/Abladezeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Fahrzeuge müssen zudem die Baustelle jederzeit gut erreichen können. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Ist ein Abkippen der gelieferten Ware nicht möglich, ist der Kunde für die Entladung verantwortlich. Bei Bahn-/Schiffsverladung ist der Kunde für die Entladung selbst verantwortlich.
- (9) Ist aufgrund geringerer Pegelstände oder aus sonstigen Gründen eine vollständige Be- oder Entladung eines Schiffes nicht möglich, so sind wir berechtigt Kleinwasserzuschläge zu berechnen.
- (10) Bei Materiallieferungen muss eine gültige Genehmigung der annehmenden Anlage vorliegen (z. B. nach BImSchV). Die Vorlage einer rechtmäßigen Anlagengenehmigung wird durch den Kunden / Abnehmer geschuldet. Eine gesonderte Aufforderung zur Vorlage seitens KNETTENBRECH + GURDULIC ist nicht erforderlich, etwaige Haftungsrisiken aus mangelhafter Anlagengenehmigung liegen ausdrücklich beim Abnehmer.
- (11) Sofern nicht abweichend vereinbart ist der Leistungsort die im Vertrag angegebene Betriebsstätte von KNETTENBRECH + GURDULIC.

§ 7 Deklaration/Beurteilung der Abfälle/Entsorgung

- (1) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfälle gemäß der Abfallverzeichnisverordnung, die Nachweisführung gemäß der Nachweisverordnung sowie die Verwertungs- und Herkunftsnachweise verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet KNETTENBRECH + GURDULIC Kopien der Nachweise gemäß der Nachweisverordnung vor der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat darüber hinaus alle Tatsachen und Erkenntnisse über die gelieferten Abfälle / Stoffe mitzuteilen, die aus den Deklarations- und sonstigen Papieren nicht ersichtlich sind, aber zur Vermeidung von Gefahren aller Art bei Behandlung und Entsorgung zu beachten sind.
- (2) Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Deklaration gemäß der Abfallverzeichnisverordnung gilt auch im Fall der Bevollmächtigung von KNETTENBRECH + GURDULIC zur Vertretung des Kunden gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen. Soweit KNETTENBRECH + GURDULIC den Kunden bei der Durchführung des Nachweisverfahrens berät oder dies im Auftrag des Kunden übernimmt bleibt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Kunden für die ordnungsgemäßen Nachweise bestehen.
- (3) Kommt der Kunde den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann KNETTENBRECH + GURDULIC die Annahme der Abfälle verweigern oder gegebenenfalls die Abfälle auf Kosten des Kunden an den Ursprungsort zurückbringen. Insbesondere ist KNETTENBRECH + GURDULIC berechtigt jederzeit eine Muster- oder Deklarationsanalyse zu verlangen, auch wenn dies vertraglich nicht vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Kommt der Kunde dieser Anforderung nicht nach kann KNETTENBRECH + GURDULIC auf Kosten des Kunden die notwendigen Feststellungen und Maßnahmen treffen, wenn KNETTENBRECH + GURDULIC dies unter Angabe von Gründen in Textform verlangt es sei denn, dass die von KNETTENBRECH + GURDULIC angegebenen Gründe unzutreffend oder im Verhältnis zu den Analysekosten unverhältnismäßig wären.
- (4) KNETTENBRECH + GURDULIC füllt die Annahmeerklärung im Entsorgungs-, Verwertungs- oder Herkunftsnachweis aus, wenn der Kunde sämtliche hierfür notwendigen Erklärungen und Dokumente gegenüber KNETTENBRECH + GURDULIC abgegeben hat.
- (5) Der Kunde hat im Einzelfall zu prüfen, ob der von uns vorgesehene und mitgeteilte Entsorgungsweg für die jeweiligen Abfälle geeignet ist. Soweit der Kunde KNETTENBRECH + GURDULIC nicht explizit in Textform mitteilt, dass ihm die Abnahmebedingungen der annehmenden Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage nicht bekannt sind gelten diese als bekannt. Etwaige Mehrkosten, die KNETTENBRECH + GURDULIC dadurch entstehen, dass die vom Kunden angelieferten Stoffe nicht die Annahmekriterien der Zielanlage erfüllen, trägt der Kunde.
- (6) Abweichungen von den Annahmebedingungen der Zielanlage können in Textform vereinbart werden.
- (7) Sofern nicht abweichend vereinbart verbleibt der Kunde bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen von KNETTENBRECH + GURDULIC Eigentümer der zu entsorgenden und angelieferten Abfälle sowie den aus der Entsorgung resultierenden Stoffen.
- (8) Die Entsorgungsnachweise werden – soweit möglich – mittels eines elektronischen Erfassungssystems erstellt und zur Verfügung gestellt. KNETTENBRECH + GURDULIC ist zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und zur Vornahme der erforderlichen Handlungen ermächtigt und berechtigt.
- (9) Bei der Anlieferung an die Entsorgungsanlage werden die von dem Kunden angelieferten Abfälle einer Sichtkontrolle und gegebenenfalls weiteren Kontrollen unterzogen, um sicherzustellen, dass die Abfälle von dem Kunden ordnungsgemäß deklariert wurden. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die KNETTENBRECH + GURDULIC neben der Entsorgungsleistung (z.B. Beprobung/Analyse) trifft, ausschließlich der rechtlichen Pflichten des Kunden und sind von diesem zu tragen.
- (10) Im Fall, dass die angelieferten Abfälle, von den vom Kunden deklarierten Abfällen abweichen, hat KNETTENBRECH +

GURDULIC das Recht die nicht ordnungsgemäß deklarierten Abfälle an den Kunden zurückzugeben, sofern der Kunde mit der Umdeklaration der Abfälle durch KNETTENBRECH + GURDULIC nicht einverstanden ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und KNETTENBRECH + GURDULIC erfüllt sind.
- (2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt. Der Kunde ist jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die daraus entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an KNETTENBRECH + GURDULIC ab.
- (3) Wird die Ware von dem Kunden be- oder verarbeitet oder vermisch, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt entsprechend auf die neue Sache. KNETTENBRECH + GURDULIC erhält dementsprechend Miteigentum an der neuen Sache. KNETTENBRECH + GURDULIC erwirbt Miteigentum an der neuen Sache, das dem Bruchteil der von KNETTENBRECH + GURDULIC gelieferten Ware an der neuen Sache entspricht.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet KNETTENBRECH + GURDULIC in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- (3) Der Kunde haftet KNETTENBRECH + GURDULIC für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat KNETTENBRECH + GURDULIC jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Kunde haftet KNETTENBRECH + GURDULIC ferner für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt und stellt KNETTENBRECH + GURDULIC ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 Aufwandspauschalen für die nachträgliche Änderung der Rechnung

- (1) Nach Abschluss des Vertrages hat der Kunde KNETTENBRECH + GURDULIC Verkäufer für nachträgliche Änderungen der Rechnung (z.B. Änderung der Rechnungsadresse, kundenspezifische Rechnungsangaben) den hierdurch entstandenen Aufwand gemäß den nachfolgenden Absätzen zu ersetzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung der Rechnungsadresse beträgt pauschal 25,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die nachträgliche Änderung von kundenspezifischen Rechnungsangaben (z.B. Kostenstellen, SAP- Bestellnummern) beträgt pauschal 25,00 Euro.

§ 11 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNETTENBRECH + GURDULIC berechtigt, Forderungen

gegen KNETTENBRECH + GURDULIC ganz oder teilweise abzutreten.

- (2) Der Kunde kann gegenüber den Ansprüchen von KNETTENBRECH + GURDULIC mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von KNETTENBRECH + GURDULIC stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Datenschutz

Die im Rahmen der Angebotserstellung/Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder –Änderung erforderlichen Daten werden von KNETTENBRECH + GURDULIC und des Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 13 Streitbeilegungsverfahren

Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- (3) Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden vereinbart.